

## Bullinger und die griechischen Kirchenväter in der konfessionellen Auseinandersetzung

VON SILKE-PETRA BERGJAN

Bullinger geht in seinen Werken in einem erstaunlichen Umfang auf die Texte der Alten Kirche ein. 1541 berichtet er im *Diarium*,<sup>1</sup> dass er im Studium in Köln Kirchenväter gelesen habe, und man merkt es den Texten an, dass im Lauf der Jahre zahlreiche andere Texte hinzugekommen sind und die erwähnten Details aus der Alten Kirche auf Lektüre zurückgehen. Mit der Verarbeitung der griechischen Kirchenväter ist allerdings ein Ausschnitt und eine Perspektive gewählt, die sich von den Werken Bullingers her nicht unbedingt nahelegt. Für Bullinger bilden die griechischen Väter keine abgesonderte Größe. 1528 findet sich in *De origine erroris*<sup>2</sup> in einer Reihe von Zitaten aus Irenaeus, Tertullian, Cyprian, Lactanz und Augustin auch Ignatius. Dionys von Alexandrien, zitiert nach Euseb von Caesarea, und Basilius werden in der gleichen Schrift genannt.<sup>3</sup> Bullinger zählt griechische Bischöfe neben lateinischen Theologen auf und erwähnt z. B., dass bedeutende Männer der Alten Kirche miteinander im Streit lagen wie «Petrus Alexandrinus vnd Meletius / Epiphanius vnnnd Chrysostomus / Hieronymus / Augustin vnnnd Ruffinus / Cyrillus vnnnd Johannes Antiochenus / ouch darzû Theodoretus / vnnnd etliche Aphricanische Bischoff wider die Römischen Bischoff».<sup>4</sup>

Der Zusammenhang von griechischer und lateinischer Literatur wird aber vor allem deutlich, wenn man berücksichtigt, dass Bullingers Kenntnisse über die Texte und die Geschichte der griechisch-sprachigen Alten Kirche zu einem erheblichen Teil durch lateinische Texte vermittelt waren. Bullinger fordert die Ausbildung in den Sprachen und berichtet, dass er bei Johannes Rellicanus Griechisch gelernt habe.<sup>5</sup> Er bleibt aber, was die griechische Spra-

<sup>1</sup> *Diarium*, HBBib1 764, Heinrich Bullingers *Diarium* (Annales vitae) der Jahre 1504–1574, ed. Emil Egli, Basel 1904, S. 6.1–4, spätere Lektüre *Diarium* S. 7.15f; 8.15–17; 9.14.

<sup>2</sup> *De origine erroris*, in *negocio eucharistiae, ac missae*, 1528 (HBBib1 10).

<sup>3</sup> Vgl. *Utriusque in Christo naturae tam divinae quam humanae, contra varias haereses pro confessione Christi catholica Assertio orthodoxa*, Zürich (Froschauer) 1534, (HBBib1 62), 12v.

<sup>4</sup> Von den Concilij, Zürich (Froschauer) 1561 (HBBib1 405), S. 8v. (*De conciliis*, Zürich (Froschauer) 1561[HBBib1 402], 12r).

<sup>5</sup> *Ratio studiorum*, Zürich (Volphius) 1594, HBBib1 712, ed. Peter Stotz, Heinrich Bullinger Werke, Zürich 1987, 19.58f., *Diarium* (wie Anm. 1), S. 11.11f. Bullinger erwähnt zudem, dass er bereits in Köln Griechisch gelernt hat, *Vita Henrici Bullingeri usque ad annum 1560*, in: *Diarium* (wie Anm. 1), S. 125.23.

che angeht, ein Lernender.<sup>6</sup> Die Texte griechischer Autoren waren in Zürich zum großen Teil nur in lateinischer Übersetzung verfügbar. Es ist anzunehmen, dass Bullinger die Schriften der griechisch-sprachigen Autoren, auf die im folgenden einzugehen ist, in lateinischer Übersetzung gelesen hat. Fragt man außerdem, welche Hilfsmittel Bullinger zur Verfügung standen, wenn er nicht nur einzelne Belege verwendet, sondern den historischen Zusammenhang überblickt und über eine Geschichte der Konzilien schreibt, stößt man in Bullingers eigenen Angaben auf spätantike lateinische Werke wie Ambrosius, *De fide*<sup>7</sup>; Prosper von Aquitanien, *Epitoma Chronicorum*<sup>8</sup>; Vigilius von Thapsus, *Contra Eutychem*<sup>9</sup>; Gelasius, *De duabus naturis in Christo aduersus Eutychem et Nestorium. Testimonia veterum*<sup>10</sup>; Boethius' *opuscula sacra* wie *Liber contra Eutychem et Nestorium*<sup>11</sup> und Isidor Mercator<sup>12</sup>. Das Nebeneinander von griechischen Texten, lateinischen Übersetzungen und la-

<sup>6</sup> Vita Henrici Bullingeri usque ad annum 1560, in: *Diarium* (wie Anm. 1), S. 128.11f.

<sup>7</sup> CSEL 78, Faller, 1962. Vgl. *Verglichung der vralten vnd vnser zytten kätzeryen*, Zürich (Hans Hager) 1526, HBBib1 1; *Sermonum Decades quinque*, Zürich (Froschauer) 1552 (HBBib1 184), IV 230r.

<sup>8</sup> PL 51, 535–606, *Sermonum Decades* (wie Anm. 7), *De quatuor vniversalibus synodis sive conciliis*.

<sup>9</sup> PL 62, 95–154. *Assertio orthodoxa* (wie Anm. 3), 57r; Brief an Simon Grynäus, Zürich, 26.7.1541, ep. 11107, Zeile 11 (im Druck, ich danke Rainer Henrich für Hinweis und Text); *Warhafft Bekantnuß der dieneren der kilchen zù Zürich*, Zürich (Froschauer) 1545 (HBBib1 161), 56r-57r; *Sermonum Decades* (wie Anm. 7), IV 234v; *Apologetica Expositio, Qua ostenditur Tigurinae Ecclesiae ministros nullū sequi dogma haereticum in doctrina Coena Domini; libellis quorundam aceribis opposita, & ad omnes synceram ueritatem & sanctam pacem amantes Christifideles placidè scripta*, Zürich (A. u. J. Geßner) 1556 (HBBib1 315), 60, 74, 87; *Responsio qua ostenditvr sententiam de coelo et dextera Dei Libello Bvllingeri, ex sancta Scriptura & beatis Patribus propositam, aduersaria D. Ioannis Brentij sententia*, Zürich (Froschauer) 1562 (HBBib1 422) 33v, 66v-67v; *Repetitio et dilucidior explicatio consensus veteris orthodoxae catholicaeque Christi Ecclesiae in doctrina prophetica & apostolica de inconfusus proprietatibus naturam Christi Domini, in una indiuisa persona permanentibus adeoque de veritate carnis Christi ad dexteram dei patris, in coelo sendentis, & non vbique praesentis*, Zürich (Froschauer) 1564 (HBBib1 427), 8v, 65v; *Ad testamentvm D. Ioannis Brentii, nuper contra Zuinglianos publicatū Responsio breuis*, Zürich (Froschauer) 1571 (HBBib1 569), 26r, 31r. Es lässt sich sehr gut nachvollziehen, welche Ausgabe von Vigilius Bullinger benutzt hat. Rudolf Gwalther schreibt an Bullinger (HBBW 9, ep. 1270, 12.5.1539), dass er ihm die Ausgabe von Vigilius schickt. Bullinger selbst lässt im Juli 1539 bei Froschauer einen Brief an Vadian zusammen mit den fünf Büchern *Contra Eutychem* von Vigilius drucken (HBBib1 113). Bullinger schreibt in dem Brief, dass er die in Tübingen erschienene Ausgabe benutzt und verbessert habe (HBBW 9, ep. 1283.149–151). Es handelt sich um die Ausgabe von Ulrich Morhart von 1528. Zu der Ausgabe von Georg Cassander, *B. Vigili martyris et episcopi Tridentini Opera*, Köln (A. Birckmann) 1555 siehe: Irena Backus, *Historical Method and Confessional Identity in the Era of the Reformation (1378–1615)* (SMRT 94), Leiden/Boston 2003, 183–190.

<sup>10</sup> PLS 3, 763–788, *De origine erroris libri dvo*, Zürich (Froschauer) 1539 (HBBib1 12), 237.

<sup>11</sup> PL 64, 1337–1354, *VERGlichung* (wie Anm. 7).

<sup>12</sup> PL 130, *Sermonum Decades* (wie Anm. 7), *De quatuor vniversalibus synodis sive cinciliis*.

teinischen Kompendien zeigt das Ineinandergreifen von griechischer und lateinischer Literatur deutlich.

Wenn dennoch die Fragestellung auf die griechische Literatur einzuschränken ist, zieht dies einen sachlichen Schwerpunkt nach sich. Mit den griechischen Texten ist die Geschichte der ersten Konzilien verbunden, die Trinitätslehre und Christologie, wie sie in der Alten Kirche entwickelt wurde. Für Bullinger stehen Christologie und Sakramentenlehre in einem engen Zusammenhang, und dies bedeutet, dass die Fragestellung auf die Verarbeitung altkirchlicher Texte in den konfessionellen Kontroversen hinführt. Ausgangspunkt ist also die Frage nach der Bedeutung altkirchlicher Texte in der konfessionellen Auseinandersetzung bzw. nach der Auswirkung der konfessionellen Auseinandersetzung auf die Lektüre patristischer Texte.

### *1. Die Bedeutung der Kirchenväter zwischen Schrift und Orthodoxie*

Für Bullinger sind die Kirchenväter eine Autorität, aber nicht die letzte Autorität. Er schätzt die «alten vätter», er benutzt sie als Quelle seiner Theologie, aber nur insofern als ihre Aussagen der Schrift nicht widersprechen, also nur insofern als Bullinger sie wiederum als Ausleger der Schrift verstehen kann. Die Kirchenväter werden der Schrift unter- und zugeordnet. Zusammenfassend schreibt Bullinger 1545 im Wahrhaften Bekenntnis der Diener zu Zürich:

«Und wo die alten vätter / die leerer der heiligen Kilchen / die gschrift also erklärt und wider gemelte regel nützig gehandelt habend / da erkennend wir sy gern als trüwe flyssige der geschrift ußleger / uñ herrliche werckzüg / welche der herr siner kilchen zü sinen eeren / uñ grossem güt der glöubigen gebrecht hat. Darumb wir nit gern hörend weñ man sy vernüet und gar veracht.»<sup>13</sup>

Diese Sätze sind für Bullinger grundlegend, und man kann ein Verständnis, das die Bedeutung der Kirchenväter an die Auslegung der Schrift bindet, bei Bullinger voraussetzen. Dennoch lässt die angesprochene Spannung zwischen Wertschätzung und Schriftbindung für Bullinger einen erstaunlichen Spielraum der Interpretation. Ohne jede Einschränkung kann Bullinger gegenüber Brenz sagen: «Wir blybend styff uff der vätteren fußstapfen / und bekennend»<sup>14</sup> – es folgen Sätze aus dem Bekenntnis von Chalcedon. Einen anderen Ton schlägt Bullinger in seiner Schrift vom alten Glauben an:

---

<sup>13</sup> Warhaffte Bekannntuß der dieneren der kilchen zü Zürych (wie Anm. 9), 43v.

<sup>14</sup> Vff Herren Johannsen Brentzen Testament kurtzlich durch den truck wider die Zwinglianer ußgangen/ der dienern der Kirchen zü Zürych kurtze notwendige vnd bescheidne Antwort, Zürich (Froschauer) 1571, HBBib1 568, S. 35r. Vgl. S. 29r: «das habend wir nit uß uns selbs erdacht/ sonder uß grund der heiligen geschrift/ wie gehört uß der leer der rächten alten kyrchen» (Ad testamentvm [wie Anm. 9], 31r, vgl. 25v-26r).

«disen heiligen gloubē habend ouch alle frommen vnnd verstendigen in allen gemeinden Israels / von anfang ghebt / ... : deßhalb was man yetz und von heilige / elte / vile / geleerte / von Concilien / vaettern / satzungen / zeichen und wundern / uffbringen mag wider disen glouben / ist alles nützig waerd / vnd giltet nüt gegen vnserm heiligen glouben zerechnen.»<sup>15</sup>

Bullinger setzt von den alten Vätern, die gerade durch ihr Alter ausgezeichnet sind, den alten Glauben ab, der von Anfang an existierte und in der biblischen Urgeschichte seinen Ausdruck findet. Die Kontinuität, die *perpetuitas*, als Kennzeichen der Kirche führt Bullinger zurück bis auf die Patriarchen, bis auf die Väter des Alten und Neuen Testaments. In dieser biblischen Kontinuität erhalten auch die Väter der Alten Kirche ihren Platz.

Bullinger benutzt die verschiedenen Aspekte des Kirchenvaterbegriffs je nach Kontext unterschiedlich, es lassen sich jedoch in den Äußerungen Bullingers zwei Grundlinien erkennen. Die Betonung der Schriftgemäßheit bedeutet zum Teil eine kritische Rückbindung altkirchlicher Autoren an die Schrift. Schriftgemäßheit bezieht sich dann aber auch auf die Überzeugung, dass es eine allgemeine Schriftauslegung gibt, für welche die Kirchenväter Zeugen sind. Hier kann Bullinger bruchlos zu einem zweiten, gegensätzlichen Aspekt des Kirchenvaterbegriffs überleiten. Er führt den Gedanken einer Einheit des durch die Zeit überlieferten Schriftverständnisses und damit die ungebrochene Tradition ein, die im Gegensatz zu Neuerungen steht. Das Thema Neuerung zieht den Begriff des Häretikers nach sich. Neuerung und Veränderung, so Bullinger, schafft der Häretiker, der dadurch definiert wird, dass er etwas aus sich selbst erdacht und erfunden hat.<sup>16</sup> Durch individuelle Lektüre der Schrift und eine Lektüre, die nicht zur allgemeinen Schriftauslegung gehört, grenzen sich die Häretiker aus. Die Kirchenväter haben die Häretiker identifiziert, und auch die evangelischen Kirchen stimmen nach Bullinger ein in das Anathema über diese Gruppen. Im Gegensatz zu den Häresien stehen die Kirchenväter für Rechtgläubigkeit. In der Bezugnahme auf die Alte Kirche geht es um die Aneignung, aber auch Entwicklung des Orthodoxie-Begriffes.

Es ist bezeichnend, dass in den Texten, in denen Bullinger ausführlich auf die Alte Kirche zu sprechen kommt, entweder Rechtgläubigkeit zum Thema wird oder im Titel erscheint. Zu nennen ist beispielsweise die Schrift *Assertio orthodoxa utriusque in Christo naturae tam divinae quam humanae, contra varias haereses pro confessione Christi catholica* von 1534.<sup>17</sup> Aber wie entsteht

<sup>15</sup> Der alt gloub, Zürich (Froschauer) 1539 (HBBibL 100), 52v (nicht paginiert).

<sup>16</sup> So bereits Verglichung (wie Anm. 7). Anders: Aurelio A. Garcia *Archilla*, *The Theology of History and Apologetic Historiography in Heinrich Bullinger. Truth in History*, San Francisco 1992, 178–180. Archilla sieht bei Bullinger eine inhaltlich, nämlich christologisch bestimmte Definition von Häresie.

<sup>17</sup> Wie Anm. 3.

Rechtgläubigkeit? Die Tatsache, dass das nizänische Bekenntnis den Einspruch des Arius voraussetzt und erst auf diesen hin formuliert wurde,<sup>18</sup> könnte bedeuten, dass in Nizäa ein Element eines Prozesses fassbar ist, in dem Rechtgläubigkeit entsteht und sich entwickelt. Bullinger versteht Orthodoxie nicht als einen Entwicklungsprozess, sondern korrigiert jeden möglichen Hinweis auf eine z. B. durch Arius initiierte Veränderung, indem er z. B. die nizänische Lehre an die Lehre der Apostel zurückbindet, und das heißt, an ein festes, gegebenes Gefüge von Glaubensinhalten, das durch die Neuansätze der Häretiker immer wieder herausgefordert, aber nicht erschüttert wird. Rechtgläubigkeit ist für Bullinger in der Alten Kirche ebenso wie in seiner eigenen Zeit etwas Vorgegebenes, und er kann es daher als ein Indiz der Rechtgläubigkeit verstehen, mit der Alten Kirche bestimmte Häresien zu verurteilen.

Damit sind die beiden Grundlinien genannt, einmal die Rückbindung der patristischen Texte an die Schrift und andererseits der normative Bezug auf die gleichen Texte im Sinne einer Vergewisserung der eigenen Rechtgläubigkeit. Bullinger formuliert beide Linien in zwei sehr unterschiedlichen, 1552 veröffentlichten Schriften aus, nämlich in der zweiten Auflage der Dekaden und zudem in der *«Erwysung, das die Euangelischen Kilchen weder kaetzerische noch abtrünnige sunder gantz rechtgläubige und allgemeine Jesu Christi kilchen syend»*<sup>19</sup>.

Die Erwysung setzt ein mit der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Schrift auf der einen Seite und Vätern und Konzilien auf der anderen Seite. Bullinger stellt fest, dass es kein Konzil gab, das festlegte, welches die rechten bzw. falschen Bücher der Bibel sind. Er versteht dies als Indiz dafür, dass die Schrift den Vätern und Konzilien vorgeordnet ist. Die Schriften der Väter, Bullinger nennt Melito von Sardes, Origenes und Euseb von Caesarea, Cyprian und Hieronymus, bezeugen diese Vorordnung, indem sie belegen, dass man in der frühen Kirche wusste, welche Schriften authentisch oder wahr waren.<sup>20</sup> Da die Schrift hier als kritischer Maßstab verstanden wird, kann Bullinger sagen: Wenn die Väter mit Schrift und Regel des Glaubens nicht übereinstimmen, «so darff unns niemandts fürwerfen / die Vätter sygennd die geleerteste unnd aller heiligste / und alters halben die eerwirdigisten lüt gewest. Dann geleerter / heiliger und elter sind die Propheten unnd Apostlen Christi.»<sup>21</sup> Bullinger fährt fort und bringt den Gedanken «eins gewissen be-

<sup>18</sup> Sermonum Decades (wie Anm. 7), De quatuor vniversalibus synodis sive conciliis.

<sup>19</sup> Zürich (A. Geßner/ R. Wyssenbach), HBBibl 259 (Ecclesias evangelicas orthodoxas et catholicas esse Apodixis, Zürich (A. Geßner/ R. Wyssenbach), 1552 [HBBibl 258]).

<sup>20</sup> Erwysung (wie Anm. 19), 4r (Apodixis, 14).

<sup>21</sup> Erwysung (wie Anm. 19), 8r-v, (Apodixis, 21: ... non est quod quisque nobis objiciat patres fuisse uiros doctissimos & sanctissimos& antiquitate reuerendos. Nā doctiores, sanctiores & uetustiores sunt prophetae & apostoli Christi.).

stimpten und allgemeinen verstands der geschriff»<sup>22</sup> ein. Ein allgemeines Verständnis der Schrift wird Häretikern entgegengehalten, und eine allgemeine Auslegung der Schrift heißt nichts anderes als eine rechtläubige Auslegung, die auf die Anfänge des Christentums zurückgeht. In der Kontinuität dieser Auslegung stehen nach Bullinger die Evangelischen Kirchen Europas. Sie verstehen sich als rechtläubig und zeigen dies durch die Zustimmung zu den Glaubensbekenntnissen der Synoden der Alten Kirche und wiederholen die Verurteilungen von Häretikern wie Markion, Praxeas, Sabellius, Valentinian, Arius, Nestorius und Eutyches.

Die Erwysung wie ebenso die Dekaden sind Apologien gegen altgläubige Vorwürfe. In diesem Zusammenhang und in der Zeit der 50er Jahre wiederholt Bullinger die alten Verwerfungen, und die Liste der alten Häresien kann dabei sehr lang ausfallen, aber Bullinger aktualisiert sie nicht. Es ist keine Häresie des 16. Jh.s gemeint, sondern lediglich das Einstimmen in die alte Orthodoxie. Die Situation und auch die Rolle Bullingers ist eine andere geworden als in den 20er Jahren. In der Verglychung von 1526, dem ersten noch anonym gedruckten Text Bullingers,<sup>23</sup> findet er eine Vielzahl von altkirchlichen Häresien bei den Altgläubigen wieder.<sup>24</sup> Am Anfang der 50er Jahre geht es um das Einstimmen in die Orthodoxie, genauer um das Einstimmen in den Consensus patrum.

Die beiden genannten Schriften, die Erwysung und die Dekaden, sind in der Zeit der zweiten Sitzung des Konzils von Trient 1551/52 entstanden. Im Vorwort des 5. Buches der Dekaden, in dem Widmungsschreiben an den Fürsten von Dorset, bezieht sich Bullinger auf die Einladung zum Konzil von Trient. In seiner Antwort geht Bullinger auf das 1. und 2. Dekret der 4. Session von 1546 ein und referiert bzw. zitiert<sup>25</sup>: Bullinger nennt die ungeschriebene Tradition, weist auf die Auflistung der kanonischen biblischen Bücher und auf die Verdammung derjenigen, die nicht dieser von der Kirche anerkannten biblischen Tradition folgen und in den allgemeinen Konsens der Väter einstimmen. Bullinger fasst zusammen, dass man in Trient keine andere Auslegung der Schrift zuließ als die, welche in Übereinstimmung mit dem von der Kirche festgelegten Sinn steht. Ist Bullinger selbst nun so weit entfernt von

<sup>22</sup> Erwysung (wie Anm. 19), 9r (Apodixis, 22).

<sup>23</sup> Wie Anm. 7.

<sup>24</sup> Drei von Bullingers Beispielen: Die Altgläubigen bestreiten die Gottheit Christi ebenso wie Arius, Cerinth, Theodot und Paul von Samosata, wenn sie ihre eigene Macht überschätzen und glauben, Leben und Tod in Händen zu haben. An der Heiligenverehrung kann man erkennen, dass sie mit Saturn, Basilides, Lucan und Apelles Jesus Christus nicht für einen wahren Menschen halten. Mit Nestorius zertrennen sie Christus in mehrere Personen, wenn sie glauben, dass Christus in jeder Hostie wie am Kreuz ganz mit Leib und Seele sei.

<sup>25</sup> Sermonum Decades V, Ep. Dedicat. ad illust. Dorcet. princip. 268r (wie Anm. 7). Bullinger zitiert aus dem 1. Dekret der 4. Session (8.4. 1546), Concilii Tridentini Actorum 5, S. Ehse, S. 91.1–2, 9–10.11–13.

den tridentinischen Bestimmungen? Bullinger macht sich die altkirchliche Orthodoxie zu eigen und lässt sich damit auf das Kriterium des *consensus patrum* ein. In den Worten Bullingers heißt es: «Es bewaret aber die Euāngelisch kilch fröm̄klich und Gottgförchtiglich den algemeinen verstand der Kilchen (*sensum illum ecclesiae catholicum*) / füruß aber die ersten anfaeng und gründ unser heiligen religion uñ der rechtgschaffnen allgmeinen leer.»<sup>26</sup> Bullinger erwähnt Tradition und mündliche Traditionen<sup>27</sup> und spricht von einer bestimmten Auslegung der Schrift, die kontinuierlich überliefert wurde. Worin liegt nun die Differenz zu den tridentinischen Bestimmungen von 1546? Bullinger bestreitet die Funktion, die der Institution Kirche in Trient zugeschrieben wurde, und löst, wie auch andere evangelische Theologen in diesen Jahren, den Zusammenhang von Kirche und Tradition. Wie aber lässt sich feststellen, was die bestimmte, kontinuierlich überlieferte Auslegung der Schrift oder die altkirchliche Orthodoxie ist? Im Unterschied zu Trient muss Bullinger weiterfragen, und hier erhält seine historische Arbeit eine entscheidende Rolle. Um es zuzuspitzen, die Funktion, welche in Trient die Kirche hat, erhält bei Bullinger zum Teil die historische Arbeit. Hier lässt sich etwas Spezifisches in der theologischen Arbeit Bullingers erkennen.

Das Ineinandergreifen von Tradition, Orthodoxie und historischer Arbeit wird sehr schön an den Dekaden deutlich. Programmatisch stellt Bullinger den Dekaden den Text der altkirchlichen Bekenntnisse voran. Einleitend erklärt Bullinger die Aufgabe der Konzilien. Sie bestand darin, den reinen, einfachen und alten Glauben neu zu formulieren und damit gegen verderbliche Veränderungen zu bewahren. Die Konzilien werden hier zu einem Muster, um über die Aufgabe der Reformation zu sprechen. Zugleich erhebt Bullinger, indem er in dieser Weise in die Dekaden einführt, den Anspruch auf

<sup>26</sup> Erwysung (wie Anm. 19), 11v (Apodixis, 26–27: «Etenim sensum illum ecclesiae catholicum adeoque ipsa prima religionis & doctrinae orthodoxae & catholicę principia religiosissimę custodit euangelica ecclesia.») Vgl. aber auch folgende Äußerung Bullingers: «Hieruß aber ... ist heruß geflossen dz schwār Bāp̄stisch veruolgen der Christlichen Kirchen. Dañ welche jnen nit lassen gefallen deß Bap̄sts monarchy und der geistlichen coniuuration / die sy Consensum totius ecclesiae nennend / unnd nit aller dingen geredet nach den rächte leeren der Canonisten vñnd Theologisten / uff die sy geschossen mit ganzten huffen / und habend ... veruolgt / und undergetruckt.» Veruolung. Von der schweren / langwirigen veruolung der Heiligen Christlichen Kirchen: ouch von den ursachen der veruolung, Zürich (Froschauer) 1578, 85v, HBBibl 575. Beleg nach A. A. G. Archilla (wie Anm. 16), 189.

<sup>27</sup> Apodixis (wie Anm. 19), 39–41. Ausdrückliche Abgrenzung von ungeschriebener Tradition gegen das Schriftprinzip: Sermonum Decades V, Ep. Dedicat. ad illust. Dorcet. princip. 268r (wie Anm. 7), ohne dabei jedoch jede Tradition bzw. die Tradition der Väter abzulehnen, 268v–269r. Die Tradition der Väter zieht Bullinger im Anschluss heran, um einen kritischen Umgang mit Tradition zu belegen. Er zeigt Beispiele für fehlerhafte Tradition (Irenaeus, *adv. haer.* 2, 22, 5–6, SC 294, A. Rousseau/ L. Doutreleau; Euseb von Caesarea, h.e. 3, 39, GCS, E. Schwartz/ F. Winkelmann) und umstrittene Tradition (Sokrates, h.e. 5, 22, GCS NF1, G. Chr. Hansen).



Rechtgläubigkeit und untermauert diesen durch die historische Zuverlässigkeit, die seine Quellenangaben anzeigen. Bullinger gibt an, auf welchen antiken Quellen die Texte der von ihm zitierten Bekenntnisse beruhen. Er zitiert den Historiker Sokrates, das Bekenntnis und die Dekrete von Chalcedon nach Ps-Isidor<sup>28</sup> und Vigilius von Tapsus. Nachdem Bullinger aber auf die vier Konzilien eingegangen ist, fährt er fort. Er bindet, und hierin liegt wieder ein Aspekt der historischen Arbeit, die Bekenntnisse der Konzilien ein in die Bekenntnisbildung der Alten Kirche, die auch die lateinische Kirche umfasst. Er fügt hinzu das Bekenntnis von Toledo, aber auch Ausschnitte aus den Schriften von Irenaeus von Lyon, Tertullian und Athanasius.

Es ist noch einmal auf die Erwysung zurückzukommen. Bullinger hat die Bekenntnisse der Konzilien in dieser Schrift zwar nicht zitiert, sich aber auf sie bezogen. Dennoch fragt er in der Erwysung weiter: worin liegt die Orthodoxie der Alten Kirche? Wie lässt sie sich bestimmen? Bullinger findet die Antwort in seiner Beschäftigung mit dem Codex Theodosianus und dem Corpus iuris civilis. In der Erwysung,<sup>29</sup> aber auch in anderen Schriften wie dem wahrhaften Bekenntnis<sup>30</sup> und später dem 2. helvetischen Bekenntnis<sup>31</sup> verweist Bullinger auf die Edikte von den Kaisern Gratian, Valentinian und Theodosius, in denen das Christentum, genauer die Religion für das Reich für verbindlich erklärt wird, wie sie Petrus nach Rom gebracht hat und wie sie Bischof Damasus in Rom und Bischof Petrus in Alexandrien vertreten haben. Alle anderen, die sich diesem Glauben nicht anschließen, sind dem Edikt zufolge Häretiker. Mit dieser Regelung werden die Interpretationsmöglichkeiten für das nizänische Bekenntnis eingeschränkt. Es handelt sich um das Edikt von Kaiser Theodosius aus dem Jahr 380. Bullinger bezieht sich auf das 16. Buch des Codex Theodosianus (16,1,2). In der Erwysung von 1552 bezieht sich Bullinger auf den Codex Theodosianus und fährt fort:

«So aber yemäts nit wüßte was die bekannntnuß der saeligen vaettern Damasi vnd Petri Alexandrini gewesen were / der lerne es vß den historien / geschriben vonn haendlen der kilchen. Sy habend in summa anders nüt gehalten / dann was in articklen des heyiligen Glaubens vnd in Symbolo Nicenco begriffen ist.»<sup>32</sup>

In den Historien ist nun allerdings nicht ein Bekenntnis des Damasus zu finden,<sup>33</sup> sondern lediglich ein Hinweis auf die Stellung des Damasus. Bullinger

<sup>28</sup> PL 30,307B-308A.

<sup>29</sup> Erwysung (wie Anm. 19), S. 18r-v (Apodixis, 38–39).

<sup>30</sup> Warhaffte Bekannntnuß (wie Anm. 9), 58v, Repetitio (wie Anm. 9), 32r.

<sup>31</sup> Confessio Helvetica posterior, den Artikeln vorangestellt: Confessio et expositio simplex orthodoxae fidei, Zürich (Froschauer) 1566, HBB 433.

<sup>32</sup> Erwysung (wie Anm. 19), 18v. Apodixis 38/39.

<sup>33</sup> Cassiodor, Historia tripartita VIII 14 (489, CSEL 71, R. Hanslink); Sokrates IV 37,2 (272.1–3, GCS NF1, G. Chr. Hansen).



gibt mit der Verbindung zum nizänischen Symbol die grundlegende Einordnung an. Er fragt damit aber auch, wie die Rechtgläubigkeit des Damasus zu verstehen ist, und bezieht sich auf historische Begründungszusammenhänge. Er verweist auf die griechischen Historiker Euseb von Caesarea, Sokrates, Sozomenus und Theodoret, bzw. Cassiodors *Historia tripartita*.<sup>34</sup> Anders verfährt Bullinger im gleichen Jahr in der Einleitung zu den Dekaden und später im zweiten helvetischen Bekenntnis. Bullinger zitiert nicht nur das Edikt des Theodosius, in den Dekaden nach der *Historia tripartita*<sup>35</sup>, sondern füllt die Angaben des Edikts inhaltlich. Beiden Texten stellt er einen Libellus fidei unbekannter Herkunft<sup>36</sup> als Bekenntnis des Damasus voran. Den Text hat Bullinger nach eigenen Angaben als *Damasi Symbolum* im zweiten Tomus der von Erasmus besorgten Hieronymus Ausgabe von 1519<sup>37</sup> gefunden.

Liest man diese Texte von Bullinger, so wird deutlich, dass er Rechtgläubigkeit, Orthodoxie, in der Alten Kirche verankert und an die Tradition anbindet. Aber wie setzt sich für Bullinger der komplexe Begriff der Rechtgläubigkeit zusammen? Im Gegensatz zu Neuerung und Veränderung ist Rechtgläubigkeit ein überlieferter, bis in die Gegenwart gültiger Maßstab, der Übereinstimmung, *consentire*, fordert. In der Übereinstimmung mit den Vätern sieht Bullinger die Rechtgläubigkeit der Protestanten in der Auslegungstradition begründet, die durch ihre kontinuierliche Überlieferung verbindlich ist, und somit in der Tradition. Zugleich löst er die Tradition von einer Bestätigung durch die Institution Kirche und verbindet die Tradition mit der Zuverlässigkeit der Überlieferung. Ein dritter Aspekt kommt hinzu. Dass Tradition und Überlieferung für Bullinger nicht hinreichend Orthodoxie definieren, wird durch seinen Hinweis auf das Edikt des Theodosius und die Beschäftigung mit dem Codex Theodosianus deutlich. Bullinger geht in seiner Beschäftigung mit dem Codex Theodosianus dem Zusammenhang von Orthodoxie und Autorität nach. Bullingers Antwort entspricht der Zürcher Situation, er reflektiert diese Antwort bzw. findet sie bestätigt in der

<sup>34</sup> Die Historiker lassen sich in der Übersetzung von *Musculus* in der Baseler Ausgabe bei Froben 1549 und 1554 in seinem Besitz nachweisen, ebenso wie der Codex Theodosianus in der Ausgabe von 1528 und das *Corpus iuris civilis* aus Nürnberg 1531, herausgegeben von Gregor Haloandros. Randnotizen Bullingers finden sich vor allem in Euseb, *Vita Constantini* und *Corpus iuris civilis*. Urs B. *Leu*/ Sandra *Weidmann*, Heinrich Bullinger Bibliographie 3. Kommentierte Bibliographie der Privatbibliothek Heinrich Bullingers (HBBibl 3), Zürich 2004.

<sup>35</sup> Cassiodor, *Historia tripartita* IX 7, (503–504, CSEL 71, R. Hanslink).

<sup>36</sup> Der Text wird heute Gregor von Elvira zugeschrieben, CChr 69, 267f, V. Bulhart. Er ist an verschiedenen Stellen überliefert: Phoebadius, *Libellus fidei*, PL 20, 49f; Ps Augustin, *serm.* 235, PL 39, 2180; Leo magnus, *Codex Canonum ecclesiasticorum et constitutorum sanctae sedis apostolicae*, cap. 39, PL 56, 583 f; Vigilius von Thapsus, *De trinitate*, *Liber nonus*, PL 62, 287f.

<sup>37</sup> Fol. 56.

Geschichte des 4. Jh., in dem Orthodoxie durch die Formulierungen der Juristen und die Gesetzgebung des Staates definiert und in der staatlichen Autorität verankert wurde.<sup>38</sup> Orthodoxie wird sichtbar in dem Rückbezug auf einen festen Bestand von in der Alten Kirche formulierten Glaubensinhalten. Ihre Überlieferung wird durch historische Arbeit überprüft, ihre Geltung und ihre normative Funktion unterliegen der staatlichen Autorität. Bullingers Begründung ist eine historische, welche Orthodoxie nicht nur inhaltlich bestimmt, sondern den Zusammenhang zwischen Orthodoxie und staatlicher Autorität für die Alte Kirche aufzeigt.

Bullinger reflektiert die Verwendung von Kirchenvätertexten auf dem Hintergrund des tridentinischen Konzils, sein Verweis aber auf den *Consensus patrum* führt weiter in die innerprotestantischen Auseinandersetzungen.

## *II. Bullingers Beschäftigung mit der Alten Kirche in der konfessionellen Auseinandersetzung*

In den letzten Jahren stellte sich die Frage, wie es dazu kam, dass auf evangelischer Seite im 16. Jh. die Kirchenväter Bedeutung gewinnen konnten. Gegen die evangelischen Kirchen wurde von altgläubiger Seite eingewendet, dass nur diejenige Schriftauslegung zutreffend sein kann, welche die Übereinstimmung mit den Vätern belegt, den *consensus patrum*, in dem sich der *consensus ecclesiae* widerspiegelt. Hieran anknüpfend wurde erstens beobachtet, dass, obwohl für die Argumentation mit Vätertexten die Auseinandersetzung mit den Altgläubigen einen nicht zu unterschätzenden Anstoß gab, weit mehr aber noch die innerprotestantischen Konflikte, insbesondere der Streit um das Abendmahl seit den 20er Jahren zu einem Rückgriff auf die Patristik beitrugen. Und zweitens, dass in den 20er Jahren die Kirchenväter zwar eine erhebliche Bedeutung hatten, aber erst mit der beginnenden Konfessionsbildung insbesondere auf reformierter Seite die Übereinstimmung mit der Lehre der Väter ausschlaggebend wird, um den Gegensatz zur lutherischen Konfessionsbildung darzustellen. Irene Dingel<sup>39</sup> belegt dies mit der 1574 in Heidelberg erschienenen Schrift *Consensus orthodoxus sacrae scripturae et veteris ecclesiae, De sententiae et veritate verborum coenae Domini-cae* von Christoph Herdesianus. Die Schrift wurde 1578 und 1585 in Zürich bei Froschauer nachgedruckt. Zwischen der Auseinandersetzung in den 20er

<sup>38</sup> In diesen Zusammenhang gehören auch Bullingers Ausführungen, in denen er am Beispiel der Alten Kirche zeigt, dass es Aufgabe des Kaisers ist, Konzile einzuberufen. *De conciliis* (wie Anm. 4), 24r-25r.

<sup>39</sup> Irene Dingel, Das Streben nach einem <consensus orthodoxus> mit den Vätern in der Abendmahlsdiskussion des späten 16. Jahrhunderts, in: *Die Patristik in der Biblexegese des 16. Jahrhunderts*, hrsg. v. D. C. Steinmetz, Wiesbaden 1999, 181–204.

Jahren und dem ersten Druck des *Consensus orthodoxus* in Zürich liegt das Wirken Bullingers in Zürich. Er ist hier aber nicht nur zeitlich einzuordnen. Bullinger hat bereits 1564 im Titel einer Schrift gegen den Lutheraner Brenz vom «consensus veteris orthodoxae catholicaeque Christi Ecclesiae in doctrina prophetica & apostolica»<sup>40</sup> gesprochen.

Man wird fragen müssen, inwieweit eine Veränderung im Vergleich zu den 20er vorliegt oder ob man, berücksichtigt man die Bedeutung Oekolampads, auf den sich Bullinger immer wieder bezieht, zumindest auf reformierter oder Schweizer Seite stärker von einer Kontinuität sprechen muss. Im folgenden wird das Werk Bullingers im Mittelpunkt stehen, für das insgesamt kennzeichnend ist, dass die Auseinandersetzung mit den Lutheranern zunehmend in den Vordergrund rückt. Die Verwendung patristischer Texte im Werk Bullingers spiegelt die Aufgabe der Zeit wieder, und zu fragen ist, wie sich die konfessionelle Auseinandersetzung auf Bullingers Verwendung und Lektüre patristischer Texte auswirkte.

Man kann von den zahlreichen altkirchlichen Belegen in Bullingers Schriften leicht schließen, dass seine Beschäftigung mit der Alten Kirche in der Auseinandersetzung mit den Lutheranern von Bedeutung war. Dass dieser Kontext sein Interesse bestimmt, lässt sich schon an der Auswahl seiner Bücher ablesen, die wahrscheinlich in Bullingers Besitz waren, in diesen aber zum großen Teil durch Schenkung kamen.<sup>41</sup> Einige Beispiele erläutern dies: in Bullingers Besitz waren beispielsweise in zwei Auflagen von 1549 und 1553 die Historiker der Alten Kirche, Euseb von Caesarea, Sokrates, Theodoret von Cyrus, Sozomenus und Theodor Lector; zweitens eine Auswahl aus den Werken Cyrills von Alexandrien, gedruckt Basel 1546, in welcher im vierten Tomus der Text der Anathematismen und die Antwort auf die Verteidigung durch Theodoret von Cyrus enthalten ist, drittens Theodoret von Cyrus, Erastus, erschienen Basel 1549, viertens Epiphanius von Salamis, Panarion, Basel 1543, eine Schrift gegen und über die Häresien, und fünftens ein Band mit Konzilstexten, Basel 1542. Es ist schwer abzuschätzen, wann Bullinger diese Bücher in der Hand hatte,<sup>42</sup> aber das Erscheinungsjahr der Bücher weist auf die Zeit der Auseinandersetzung mit den Lutheranern hin und zugleich auf eine Phase der Beschäftigung mit der Alten Kirche. Die antiken Kirchengeschichten sind eine Hauptquelle Bullingers. Eine ältere Ausgabe der Über-

<sup>40</sup> Repetito et dilucidior explicatio consensus veteris orthodoxae catholicaeque Christi Ecclesiae in doctrina prophetica & apostolica de inconfusis proprietatibus naturam Christi Domini, in una indiuisa persona permanentibus adeoque de veritate carnis Christi ad dexteram Dei patris, in coelo sendentis, & non vbique praesentis, Zürich (Froschauer) 1564, (HBBibL 427).

<sup>41</sup> Urs B. Leu/Sandra Weidmann, wie Anm. 34.

<sup>42</sup> Den Sammelband mit den Kirchengeschichten von Euseb von Caesarea, der Vita Constantini, Rufin, Sokrates, Theodoret, Sozomenos und Theodor Lector schickt Musculus Bullinger, so lässt sich der Widmung vom Oktober 1549 entnehmen, schon bald nach Erscheinen zu.

setzung Rufins kam bereits aus dem Besitz Zwinglis in die Stiftsbibliothek.<sup>43</sup> Vor allem wurden Cyrill<sup>44</sup> und Theodoret<sup>45</sup> in der innerprotestantischen Auseinandersetzung benutzt, und es ist davon auszugehen, dass auch bei Bullinger das Interesse an diesen Werken im konfessionellen Kontext steht. Die zahlreichen Zitate aus Cyrill und Theodoret seit den 40er Jahren zeigen, dass die innerprotestantische Auseinandersetzung als eine Auseinandersetzung um die Christologie verstanden wurde.

In der Auseinandersetzung mit Luther bzw. lutherischen Theologen entstanden sechs von Bullingers Schriften, die für seine Verwendung der patristischen Literatur aufschlussreich sind. Eine erste Schrift stellt das Wahrhafte Bekenntnis der Diener der Kirche zu Zürich von 1545<sup>46</sup> dar. Nachdem in den 30er Jahren eine scharfe Kontroverse vor allem von lutherischer Seite geführt wurde, beginnt eine neue Phase der Auseinandersetzung mit Luthers Schrift von den Concilien 1539, in der Luther einen Vergleich zwischen Zwingli und Nestorius zieht.<sup>47</sup> Luthers erneute Vorwürfe gegen Zwingli erforderten eine Antwort, mit der Bullinger beauftragt wird, das wahrhafte Bekenntnis.

Mehr als 10 Jahre später ist Bullinger wieder in eine Auseinandersetzung mit einem lutherischen Theologen involviert. Nach der Veröffentlichung des Consensus Tigurinus setzt der zweite Abendmahlsstreit ein. Bullinger schreibt an die Liebhaber der Wahrheit und des Friedens *Apologetica Expositio, Qua ostenditur Tigurinae Ecclesiae ministros nullū sequi dogma haereticum in doctrina Coena Domini; libellis quorundam aceribis opposita, & ad omnes synceram ueritatem & sanctam pacem amantes Christifideles placidè scripta*, 1556.<sup>48</sup> In den Streit gezogen wird Bullinger jedoch von den Vorgän-

<sup>43</sup> Martin *Germann*, Die reformierte Stiftsbibliothek am Großmünster in Zürich im 16. Jahrhundert und die Anfänge der neuzeitlichen Bibliographie. Rekonstruktion des Buchbestandes und seiner Herkunft, der Bücheraufstellung und des Bibliotheksraumes; mit Edition des Inventars von 1532/1551 von Conrad Pellikan (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 34), Wiesbaden 1994.

<sup>44</sup> Einen Überblick über die Verwendung von Texten Cyrills im zweiten Abendmahlsstreit gibt: Paul *Strawn*, Cyril of Alexandria as a Source for Martin Chemnitz, in: Die Patristik in der Biblexegese des 16. Jahrhunderts (wie Anm. 39), 205–230.

<sup>45</sup> Die Edition der patristischen Texte konnte Teil der Auseinandersetzung sein, wie sich am Beispiel von Theodorets Schrift *Eranistes* zeigen lässt. Eine erste Edition des lateinischen Textes erscheint 1546 bei Froschauer, im folgenden Jahr, 1547, wird der griechische Text in Rom herausgegeben, weitere Ausgaben erscheinen 1548 in Venedig, 1549 in Basel, 1567 in Leipzig und 1575 die ersten deutschen Übersetzungen in Basel.

<sup>46</sup> Wie Anm. 9.

<sup>47</sup> S. 215–237. Luther wiederholt Vorwürfe gegen Zwingli und Ökolampad in seinen Schriften: Von den Konziliis und Kirchen 1539 (WA 50, 519.9–21); Vermahnung zum Gebet wider den Türken 1541 (WA 51, 587.27), in einem Brief an Froschauer vom 31. 8. 1543 (WA BR 10, 387), in seiner Genesisvorlesung, gedruckt 1544 (WA 42, 552.9–14; WA 44, 679.11–16) und schließlich in seinem Kurzen Bekenntnis vom heiligen Sakrament 1544 (WA 54, 141–167).

<sup>48</sup> Wie Anm. 9 (dt.: Vff etliche scharpffe vnnd bittere büchle Verantwortung, Zürich [A. u. J. Geßner] 1556 [HBB 316]).

gen in Württemberg. Zwischen 1561 und 1571 verfasst und verteidigt sich Bullinger in vier Schriften gegen Johannes Brenz. Es ist wesentlich dem Einfluss von Brenz zuzuschreiben, dass unter Herzog Christoph von Württemberg sich die lutherische Konfessionsbildung in Württemberg konsolidiert. Im Zuge dieser zweiten lutherischen Reformation werden mit der Einführung der Kirchenordnung von 1559 die reformierten Gemeinden in Reichenweiher und Mömpelgard aufgehoben.<sup>49</sup> Im gleichen Jahr fixiert Brenz die Ubiquitätslehre im Stuttgarter Bekenntnis<sup>50</sup>. 1561/62 erscheinen drei gegen Bullinger gerichtete Schriften von Brenz *De personali unione duarum naturarum in Christo et ascensu Christi in coelum* 1561; *Sententia de Libello Henrici Bullingeri* 1561 und *De maiestate Domini nostri Jesu Christi ad dexteram Dei patris* 1562.<sup>51</sup> In Erwiderung verfasst Bullinger 1562 *Responsio qua ostenditur sententiam de coelo et dextera Dei Libello Bullingeri, ex sancta Scriptura & beatis Patribus propositam, aduersaria D. Ioannis Brentij sententia*.<sup>52</sup> Seine Ausführungen in der *Responsio* verteidigt Bullinger 1563 nach Erscheinen von Brenz' Schrift *De maiestate* noch einmal in *Fundamentum firmum, cui toto fidelis quivis inniti potest*<sup>53</sup> und schreibt schließlich 1564 die *Repetitio et dilucidior explicatio consensus verteris orthodoxae catholicaeque Christi in prophetica & apostolica, de inconfusis proprietatibus naturarum Christi Domini, in vna indiuisa persona permanentibus adeoq'; de veritate carnis Christi ad dexteram Dei patris, in coelo sedentis, & non ubiq'*.<sup>54</sup> Nachdem posthum eine weitere Schrift von Brenz erschien, folgt noch einmal 1571 *Ad Testamentum D. Ioannis Brentii, nuper contra Zuinglianum publicatū, responsio brevis, necessaria, & modesta, a ministris ecclesiae Tigurinae vniuersis fidelibus ad iudicandum proposita*.<sup>55</sup>

Die Texte haben einen sehr unterschiedlichen Charakter. Das wahrhafte Bekenntnis von 1545 und *Ad Testamentum* 1571 sind knapper und kürzer

<sup>49</sup> Carl Pestalozzi, Heinrich Bullinger. Leben und ausgewählte Schriften, Elberfeld 1858, 410, 414; Andreas Mühling, Heinrich Bullingers europäische Kirchenpolitik (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 19), Zürich 2001, 46–74.

<sup>50</sup> Hans Christian Brandy, Die späte Christologie des Johannes Brenz (BHTh 80), Tübingen 1991, 52–54.

<sup>51</sup> Die drei Schriften sind herausgegeben von Theodor Mahlmann, Johannes Brenz. Die christologischen Schriften 1 (Johannes Brenz, Werke. Eine Studienausgabe, hrsg. v. M. Brecht/G. Schäfer), Tübingen 1981. Zur Abfolge der Schriften von Brenz, Vermigli und Bullinger siehe H. Chr. Brandy (wie Anm. 50), 54–68.

<sup>52</sup> Wie Anm. 9 (dt.: Gâgenbericht vff den bericht herren Johansen Brentzen von dem Himel vnd der Gerächten Gottes, Zürich [Froschauer] 1562 [HBBibl 424]).

<sup>53</sup> Zürich (Froschauer) 1563, HBBibl 425 (dt.: Vester Grund/ vff den ein yetlicher glöubiger sicher buwen vnd sich verlassen mag/ in diser gefaarlichen zwyträchtigen zyt/ in deren so vil spaltungen sind vnd die geleerten wider einander kämpffend: zù bericht vnd trost den einfaltigen geschriben, Zürich [Froschauer] 1563, HBBibl 426)

<sup>54</sup> Wie Anm. 9.

<sup>55</sup> Wie Anm. 9.

gehalten. Im wahrhaften Bekenntnis sind die patristischen Hinweise reduziert bis formelhaft. Die Schrift enthält nur zwei Referate lateinischer Autoren, die im Zusammenhang mit der griechischen Alten Kirche stehen. Schließt man von diesen beiden Texten auf die Bedeutung patristischer Argumente in der konfessionellen Auseinandersetzung, scheint sich ihre Verwendung ins Schablonenhafte zu verdünnen. Anders steht es in den umfangreichen vier weiteren Schriften. In der *Apologetica Expositio* von 1556 breitet Bullinger das patristische Material aus. Es handelt sich hier wie auch in *Responsio* 1562 und *Repetitio* 1564 um gelehrte Abhandlungen. In der *Apologetica Expositio* geht Bullinger detailliert auf Cyrill-Schriften ein, aber auch der Eranistes von Theodoret von Cyrus wird zitiert. Beide Autoren haben eine erhebliche Bedeutung in der Kontroverse mit Brenz. Die *Responsio* ist im Aufbau von den Vorgaben von Brenz bestimmt. Im *Fundamentum firum* 1563 ergreift Bullinger die Initiative, wendet sich scharf gegen Brenz und spart auch nicht mit eigenen Vorwürfen gegen dessen Theologie. *Ad Testamentum* 1571 ist noch einmal eine Zusammenfassung von Bekanntem aus der Kontroverse mit Brenz. Hinzu gekommen ist der Vorwurf von Seiten Brenz, dass es sich bei den Zwinglianismen um eine Wiederbelebung der arianischen Häresie handle, da man in Zürich das Wort «wesentlich» meide, wie in anderem Zusammenhang die Arianer.<sup>56</sup>

Der Nestorianismuskonflikt und ebenso der Arianismusverdacht zeigen, dass in dieser Kontroverse die Christologie im Vordergrund stand. Die Konfrontation hat die oben genannten Texte geformt, in denen Bullinger genötigt ist, gegen den Irrtum des Brenz, so die Perspektive Bullingers, die Unterschiedenheit der Naturen zu betonen und zugleich apologetisch Worte für die Einheit der Person zu finden. Dennoch wird man Bullinger nur gerecht, wenn man die gesamte christologische Aussage in diesen Texten berücksichtigt. Bullinger wiederholt in allen Schriften folgende Grundelemente: Der Sohn Gottes, dem Wesen nach dem Vater gleich, ist Mensch geworden und – Bullinger benutzt hier eine anti-apolinaristische Formulierung – hat einen ganzen Menschen mit Körper und vernünftiger Seele angenommen. Christus ist deshalb wahrer Gott und wahrer Mensch. Menschliche Natur und göttliche Natur sind vereinigt in der einen unzertrennbaren Person, wobei diese Vereinigung nicht als Vermischung oder Verwandlung verstanden werden darf. Vielmehr bleiben die Eigenschaften der Naturen in Christus bewahrt. Die Formulierung Bullingers lehnt sich eng an die altkirchlichen Definitionen an. Bullinger schreibt 1562:

«Credo enim & doceo filium Dei ... incarnatum, assumptis veram naturam humanam, totum inquam hominem, animam videlicet & carmen, atque haec sibi vnissime in vnam inseparabilem personam, vt iam non duo sint Christi, sed vnus

<sup>56</sup> *Ad testamentum* (wie Anm. 9), 6v.

duntaxat Christus, idem Deus verus et homo verus: qui in semetipso vtriusque naturae proprietates conseruet integras.»<sup>57</sup>

Bullinger spricht von der untrennbaren Einheit der Person und den unaufhebbaren Eigenschaften der Naturen.<sup>58</sup> Diese Grundaussage ist bei Bullinger von der soteriologischen Seite her entwickelt. Christus als wahrer Gott und wahrer Mensch ist, so Bullinger, der «einig Herr des Lebens und des Todes».<sup>59</sup> Dieser ist mit dem Körper, der am Kreuz gehangen hat, vom Kreuz abgenommen und begraben wurde, von den Toten auferstanden. In der Auferstehung wurden, dies betont Bullinger in der Kontroverse mit Brenz, die menschlichen Eigenschaften Christi nicht vernichtet, es fand keine Vergottung oder Wandlung statt. Auferstehung heißt vielmehr:

«dem lyb und der gestalt nimpt sy ab alle præsten / als forcht / schrâcken / kummer / truren / angst / sorg / hassz / fleischliche liebe / begird / frôud / leid / anachtung / unrûw / hunger / frost / hitz / müde ... insonders sterblichkeit.»<sup>60</sup>

Die Auferstehung Christi versteht Bullinger als eine Zusicherung an alle Glaubenden, dass ihnen ebenso wie Christus in der Auferstehung Sorgen, Trauer, Kälte, Hunger und Sterblichkeit genommen werden. Diese Hoffnung auf Auferstehung kann aber nur Bestand haben in dem Glauben, dass in Christus ein Mensch auferstanden ist bzw. dass Christus einen menschlichen Körper hinaufgeführt hat zur Rechten Gottes. Bullinger versteht dies als eine Vergewisserung, dass den Menschen «der weg zû den himmlē vfgeschlossen / vnd ouch sy durch Christum ... mitt seel und lyb werdend vfgenommen werden in das ewig laeben».<sup>61</sup> Die Glaubenden können auf Auferstehung hoffen, weil schon einmal ein Mensch auferstanden ist. Dass die von Bullinger entwickelte Korrespondenz zwischen der menschlichen Natur in Christus und den glaubenden Menschen dem antiochenischen Ansatz des 5. Jahrhunderts nahesteht, wurde in der Kontroverse von der lutherischen Seite wahrgenommen.

Die christologische Überzeugung, dass in der Einheit der Person die menschlichen Eigenschaften nicht aufgehoben werden, ist in der Theologie Bullingers verankert. Strittig wurde sie dadurch, dass die Zürcher sie auf die leibliche Auferstehung Christi bezogen und schlossen, dass auch in der Auferstehung und nach der Himmelfahrt die körperlichen Eigenschaften weiterhin bestehen. Da zu diesen Eigenschaften sowohl körperliche Begrenzung als auch räumliche Existenz gehören, ist es nötig einen Ort anzunehmen, an dem sich die Auferstandenen befinden. Hiermit wurde der Bezug zur

---

<sup>57</sup> Responsio (wie Anm. 9), 56r.

<sup>58</sup> Z. B. Warhaffte Bekantnuß (wie Anm. 9), 45r.

<sup>59</sup> Warhaffte Bekantnuß (wie Anm. 9), 45v.

<sup>60</sup> Warhaffte Bekantnuß (wie Anm. 9) 47r.

<sup>61</sup> Warhaffte Bekantnuß (wie Anm. 9), 47v.



Abendmahlslehre hergestellt, da Christus, gebunden an die menschlichen Eigenschaften, nicht an dem Ort der Auferstandenen sein und gleichzeitig der Leib Christi im Abendmahl gegenwärtig sein kann. Eine strikte Unterscheidung der Naturen führt zur Bestreitung der Ubiquitätslehre. Bullinger findet die Bestreitung der Ubiquitätslehre in der Schrift gegen Eutyches von Vigilius von Thapsus wieder.<sup>62</sup> Wenn der Leib Christi am Ort der Auferstandenen ist, der Sohn Gottes hingegen nicht an die Bedingungen von Raum und Zeit gebunden ist, muss dann nicht der Eindruck einer wiederum räumlich gedachten Trennung von Mensch und Gott in Christus entstehen? Für Bullinger geht es um die von seiner Theologie her notwendige Unterscheidung der Naturen. Darauf zu insistieren, dass die Eigenschaften der menschlichen Natur in der Person Christi gewahrt bleiben, hat für Bullinger nicht zur Folge, dass es sich beim Fleisch Christi im Abendmahl um das Fleisch eines bloßen Menschen handelt. Auch für Bullinger geht es, um einen Ausdruck Cyrills von Alexandrien zu benutzen, um das «lebendigmachende Fleisch»<sup>63</sup>. Die strikte Unterscheidung der Naturen steht für Bullinger nicht im Widerspruch zur Einheit der Person, vielmehr versucht er beide Seiten der Christologie in der Balance zu halten.

Bullinger kommt in jeder der Schriften, die in der Auseinandersetzung mit den Lutheranern entstanden sind, auf die ungeteilte und untrennbare Einheit der Person zu sprechen.<sup>64</sup> Ganz entsprechend der chalcedonensi-

<sup>62</sup> «So nach üwerer meinung das wort und fleisch nun einer art unnd natur ist/ wie kompt es dann daß so das wort allenthalb ist/ das fleisch ouch nit allēthalb funden wirt: Dann do es uff erden was/ was es frylich im himmel nit: ün yetzund so es himmel/ ist es frylich uff erden nit» ... Warhaffte Bekantnuß, (wie Anm. 9), 56v-57r. Der Zusammenhang bei Vigilius von Thapsus lautet (Contra Eutychetem 14, PL 62, 126B-D): «Deinde si Verbi et carnis una natura est, quomodo cum Verbum ubique sit, non ubique inveniatur et caro? Nam quando in terra fuit, non erat utique in coelo. Et nunc quia in coelo est, non est utique in terra, et in tantum non est, ut secundum ipsam Christum spectemus esse venturum de coelo, quem secundum Verbum nobiscum esse credimus in terra. Igitur secundum vos, aut Verbum cum carne sua loco continetur aut caro cum Verbo ubique est, quoniam una natura contrarium quid et diversum non recipit in seipsa. Diversum est autem et longe dissimile circumscribi loco et ubique esse: et quia Verbum ubique est, caro autem ejus ubique non est, apparet unum eundemque Christum utriusque esse naturae: et esse quidem ubique secundum naturam divinitatis suae, et loco contineri secundum naturam humanitatis suae: creatum esse et initium non habere: morti succumbere, et mori non posse; quorum unum illi est ex natura Verbi, qua Deus est, aliud ex natura carnis, qua idem Deus homo est.»

<sup>63</sup> Apologetica Expositio (wie Anm. 9), 47. Z. B. Cyrill, Anathematismus 11.

<sup>64</sup> Gegen Brandy (wie Anm. 50), 106: «Am »ungetrennt« von Chalcedon hat Bullinger weniger Interesse. Indem Bullinger nur die eine Hälfte der Grenzbestimmungen des Dogmas rezipiert, interpretierte er die Person hin auf deutliche Abständigkeit der Naturen.» Die «unvermischte Einung» wird in den Texten des 5. Jh.s auf den verschiedenen Seiten behandelt. Zur »ungetrennten« Person äußert sich Bullinger in: Warhaffte Bekantnuß (wie Anm. 9), 45r; Apologetica Expositio (wie Anm. 9), 56f; Responso (wie Anm. 9), 56r; Fundamentvm firmvm (wie Anm. 53), 115r; Repetitio (wie Anm. 9), 38v, Ad testamentvm (wie Anm. 9) 31r.

schen Definition erhalten die christologischen Attribute «ungetrennt» und «unvermischt» in der gegenseitigen Zuordnung ihren Sinn. Bullinger spricht von der Einheit der Person nicht ohne hinzuzufügen, dass diese keine Vermischung der Eigenschaften nach sich zieht, und von der Unterscheidung der Naturen nicht ohne sich wieder der Einheit der Person zuzuwenden. Bullinger hat die christologischen Formulierungen von Chalcedon in seine Theologie integriert.

Bullinger könnte mit dieser chalcedonensisch gefärbten Theologie überzeugen, wenn nicht im 16. Jh. verschiedene Interpretationen von Chalcedon die Konfrontation bestimmen. Gegen seine Theologie, wie auch gegen Zwingli, Oekolampad und Vermigli, bringt Brenz den Verdacht des Nestorianismus vor. Bullinger erwähnt Nestorius bereits 1526 und verbindet mit diesem Namen die Trennung der Naturen, die zu dem Vorwurf der Trennung Christi in zwei Personen führt.<sup>65</sup> Die Angaben finden sich bei dem Historiker Sokrates,<sup>66</sup> Bullinger bezieht sich 1526 auf Boethius, *Adversus Eutychem et Nestorium*.<sup>67</sup> Für die Ablehnung des Nestorius sind auch weiterhin die Stichworte «Trennung in zwei Personen» und «Einwohnung» maßgeblich.<sup>68</sup> 1561 und 1562 schreibt Bullinger, dass nach Nestorius in Christus das Wort Gottes im Menschen *per assistentiam vel societatem* gegenwärtig sei und damit nicht anders als in Aposteln und Propheten.<sup>69</sup> Der Vorwurf gegen Nestorius lautet, dass er die Einheit der Person unzureichend erfasst hat. Den gleichen Vorwurf richten Luther und erneut Brenz gegen die Zürcher Theologen.<sup>70</sup> Bullinger verteidigt sich gegen diesen Vorwurf, indem er apologetisch versichert, dass die Zürcher Kirche mit den Vätern und Konzilien übereinstimme, und dies schließt die Verdammung der Ketzer, unter ihnen Nestorius und Eutyches, ein. Bullinger zieht sich zurück in die Orthodoxie der Alten Kirche. Er nimmt für sich Anspruch: «Es wirt ouch Luther nie mermer einen alten artickel des Christlichen gloubens anzeigen kōnē / den wir nit haltind / und recht daruon leerind / wie sich gebürt.»<sup>71</sup> und stimmt ein in die alten Verurteilungen des Nestorius. Hier werden Häretikerstereotypen und ein Geschichtsbild verwendet, das für Jahrhunderte eine Beschäftigung mit den wenigen überlieferten Fragmenten und Schriften des Nestorius

<sup>65</sup> Verglychung (wie Anm. 7), vgl. Warhaffte Bekantnuß (wie Anm. 9), 55r, Ad Testamentvm (wie Anm. 9), 29r.

<sup>66</sup> Sokrates, h.e. 7,32 (381.3–9, GCS NF1, G. Chr. Hansen), Bullinger verweist auf Sokrates in De conciliis (wie Anm. 4), 96v.

<sup>67</sup> Wie Anm. 9.

<sup>68</sup> Apologetica expositio (wie Anm. 9), 61.

<sup>69</sup> Responsio (wie Anm. 9), 58r, De conciliis (wie Anm. 4), 96v. Vgl. Assertio orthodoxa (wie Anm. 3), 9v, Apologetica expositio (wie Anm. 9), 61. Der gleiche Zusammenhang wird gegen Bullinger angeführt von Johannes Brenz, Sententia de libello D. H. Bullingeri, 128.21–130.25.

<sup>70</sup> Warhaffte Bekantnuß (wie Anm. 9), 38r-v, 111r.

<sup>71</sup> Warhaffte Bekantnuß (wie Anm. 9), 63v.

verhinderte. Hierzu gehört die Abneigung gegenüber einem Häretiker, in den Worten Bullingers von 1561:

«Zü den zyten was zü Constantinopel Bischoff Nestorius / uß Syria bürtig / ein wohlbeschwätzer mā / aber nit darnach geleert / doch stolz und hochmütig / hat sich selbs dafür / er wüßte alle geheimnissen / unnd der alten geschriffen / daß er sy nit laß.»<sup>72</sup>

Bullinger beharrt nicht nur darauf, dass ein Nestorianismusvorwurf un gerechtfertigt ist, und betont, in der Zwei-Naturen-Lehre ganz in dem Konsens mit den alten Vätern und Konzilien zu stehen, er holt den Nestorianismusvorwurf auch ein durch seine an den chalcedonensischen Formulierungen orientierte Theologie und gibt damit eine Antwort auf den Vorwurf. Während das Bekenntnis von Chalcedon unangefochtener Ausweis von Rechtgläubigkeit war, stieß Bullinger, wenn er die Aussagen von Chalcedon mit Belegen aus Vigilius von Thapsus, Contra Eutychem und Theodoret von Cyrus, Eranistes untermauerte, mit deren Interpretation von Chalcedon nicht unbedingt auf Zustimmung. Der Nestorianismusvorwurf gibt dem Dissens einen Namen, während die Kontroverse anhand der Texte von Theodoret, Vigilius und Cyrill von Alexandrien ausgetragen wird. Bullinger entspricht den Erfordernissen der Auseinandersetzung und belegt seine Ausführungen mit Cyrill von Alexandrien, der auch von der lutherischen Seite anerkannten Autorität. An dem Bild, das Bullinger von Cyrill zeichnet, ist der Einfluss der Kontroverse abzulesen.

Es ist ein Brief Bullingers an Simon Grynäus in Basel überliefert vom 26. Juli 1541,<sup>73</sup> der also aus der Zeit stammt, bevor sich Bullinger gegenüber den lutherischen Theologen verteidigt. Anlass für den Brief ist Grynäus' Vorlesung zu 1 Kor 11 über das Abendmahl, in der Grynäus mit der Bemerkung, der Leib Christi habe keinen festen Ort, der Ubiquitätslehre zuzustimmen scheint. Es geht um die Frage, welche Aussagen über den Leib Christi aufgrund der Einung der Naturen zulässig sind. In diesem Brief benutzt Bullinger gegenüber einem reformierten Gräzisten und Theologen das Argument der Irrlehren des Nestorius und Eutyches, das aber in diesem Zusammenhang mit der Mahnung verbunden ist, hinreichend zwischen den Naturen zu unterscheiden. Im innerreformierten Konflikt wird also wieder auf die Alte Kirche Bezug genommen. Insbesondere die Bemerkungen Bullingers zu Cyrill sind bemerkenswert. Grynäus scheint auf Cyrill verwiesen zu haben. Der Gedankengang in Bullingers Brief ist folgender: Der Brief setzt ein mit dem von Grynäus verwendeten Begriff «lebendigmachendes Fleisch». Bullinger erwidert, dass er wisse, was Cyrill mit der in Alexandria

<sup>72</sup> De concilijs (wie Anm. 4), 75r-v, De conciliis, 96r.

<sup>73</sup> Ep. 11107 (wie Anm. 9).

tagenden Synode über das «lebendigmachende Fleisch» beschlossen habe, und die Anathematismen, die Erwiderung Theodorets und die Apologie des Cyrill kenne. Allerdings, und hier folgt sogleich der Einwand Bullingers, habe Cyrill, indem er sich scharf, aber auch dunkel gegen Nestorius gewandt habe, Eutyches und Dioskur reichlichst die Möglichkeit geliefert, vom orthodoxen Bekenntnis abzufallen. Diese «Unglücklichen» haben, so Bullinger, das Extreme in der Religion Cyrills erkannt, gesehen, wie sehr er in der Hitze des Gefechts auf der Einung der Naturen Christi beharrt und sie betont, die Teilung der Naturen widerlegt und bekämpft hat, und so haben sie schließlich behauptet, dass es wegen der Einheit der Person auch nur eine Natur Christi gebe. Nachdem sie davon Abstand genommen haben, die Beschaffenheit der Naturen zu berücksichtigen, behaupten sie, dass die Gottheit selbst gelitten habe. Die Leute um Eutyches haben, sich auf die Autorität Cyrills berufend, Testimonien aus seinen Werken zusammengetragen. Auch wenn es sich hier um Missbrauch handelt, war es, so hebt Bullinger hervor, dennoch Cyrill, der ihnen das Material bereitstellte. Die Synode in Chalcedon war deshalb, so Bullinger, zur Richtigstellung gezwungen.

In dem Brief an Grynäus spitzt Bullinger das Problem auf den Begriff der einen Natur zu, den er allerdings nicht Cyrill, sondern den Eutychianern zuordnet. Bullinger schreibt nicht, dass diejenigen, die Cyrill zitieren, in der Gefahr stehen, sich in die Reihe der Eutychianer zu stellen, aber er formuliert einen deutlichen Vorbehalt gegenüber Cyrill-Zitaten, den er durch den Hinweis auf das Konzil in Chalcedon bekräftigt. Dass in Chalcedon eine Korrektur gegenüber Cyrill erfolgte, belegt Bullinger mit Vigilius von Thapsus.

In den Texten, die zwischen 1556 und 1564 entstanden sind, zeichnet Bullinger demgegenüber ein zunehmend irenisches Bild von Cyrill von Alexandrien. 1566 schreibt er auf den Nestorianismusvorwurf<sup>74</sup> hin ein Kapitel «De utraque in Christo natura impermixta, in una indiuisa persona.» Der Streit um Nestorius entzündete sich an der Bezeichnung der Gottesmutter. Für Bullinger ist die Aussage, dass der Sohn Gottes geboren wurde, Ausdruck der ungeteilten Einheit der Person, und er erklärt sie mit der *Communicatio idiomatum*, von der es heißt: «nempe cum alteri naturae ea proprietates communicatur, qua propria est alterius.»<sup>75</sup> Bullinger findet als Beleg für diese Konzeption der *Communicatio idiomatum* ein Zitat aus Cyrill von Alexandrien, *Scholia de incarnatione unigeniti*<sup>76</sup>, allerdings ohne ihn zu zitieren. Er fährt

<sup>74</sup> *Apologetica expositio* (wie Anm. 9), 55.

<sup>75</sup> «... quia vero assumpta est caro in societatem vel vnionem diuinitatis, huius proprium, humanitati communicatur.» *Apologetica expositio* (wie Anm. 9), 58.

<sup>76</sup> PG 75, 1404D-1405A, nach Bullinger cap. 26, entspricht in PG 75 cap. 33. Nach dem Zitat von Hebr 2, 9 und 1Cor 15, 3 heißt es: «Cum unum igitur credimus Dominum nostrum Jesum Christus, id est, in humana forma conspectum, sive hominem factum iuxta nos, Deum Verbum, quomodo et passionem ipsi deputemus, et impassibile tamen seruemus, ut Deum. Ergo

fort, dass es andere Belege gibt, und fügt die Mahnung an, nicht wegen der ungeteilten Einheit die Unterscheidung der Naturen aufzuheben. Die Zitate<sup>77</sup> aus dem dritten Buch des Eranistes von Theodoret,<sup>78</sup> die Bullinger anfügt, sind kleinteilig und zeilenweise ausgewählt. Der Zitat anfang wird gekennzeichnet, die Übergänge zurück in seinen eigenen Text werden nicht markiert, Bullinger schreibt vielmehr an das Zitat anschließend den Text weiter. Das erste Zitat entspricht ungefähr dem griechischen Text, wo es heißt: «Es ist nötig zu wissen, dass die Gemeinschaft der Namen nicht die Vermischung der Naturen bewirkt». Bullinger übersetzt: «Sciendum est quod nominum confusio non facit naturam confusionem.» Die Zitate von Theodoret wie auch von Vigilius von Thapsus<sup>79</sup> geben genau den Sachverhalt wieder, den Bullinger unter *Communicatio idiomatum* versteht. Bullinger versteht sie als Antwort auf das mit Nestorius gestellte Problem, kommt damit auf Nestorius zurück und berichtet über die Vorgänge, die zu seiner Verurteilung führten.<sup>80</sup>

Nestorius, so Bullinger, wurde von Cyrill von Alexandrien bekämpft, der den dritten Brief an Nestorius abfasste, welcher die zwölf Anathematismen enthält.<sup>81</sup> Zur antiochenischen Seite gehörten, so schreibt Bullinger, angesehene Bischöfe wie Akakios von Beröa, Paul von Emesa, Ibas von Edessa und Theodoret, und bei ihnen kommt der Verdacht auf, dass Cyrill in diesem Text, den Anathematismen, die Irrlehre des Apollinarius wiederbelebe.<sup>82</sup> Theodoret wird daher mit der Widerlegung der Anathematismen beauftragt und formuliert den Apollinarismusverdacht aus. Wenig später, so Bullinger, verurteilen die orientalischen, d. h. antiochenischen Bischöfe Cyrills Anathematismen, woraufhin die Kaiser Theodosius und Valentinian diese Verurteilung anerkennen und Cyrill als Bischof absetzen. Hierauf habe Cyrill eine Verteidigung veröffentlicht, den Vorwurf zurückgewiesen, da es lediglich seine Absicht gewesen sei, den Irrtum des Nestorius zu benennen, und erklärt, wie er den Satz verstehe, dass der Sohn Gottes im Fleisch gelitten habe. Cyrill versichere, dass der Sohn Gottes nach der Menschheit leide. Mit dieser Erklärung habe Cyrill sich wieder mit den Orientalen versöhnt und sei wieder in sein Bistum eingesetzt worden. Es folgen Belege, die Bullingers Darstellung stützen sollen. Bullinger wählt Abschnitte aus Augustin, aus Cyrills

passio dispensationis erat, sua quidem ducente Deo Verbo ea, quae sunt propria carnis, propter inenarrabilem unitatem; manente vero extra passionem, quantum ad ipsius naturam pertinet: impassibilis enim Deus est.»

<sup>77</sup> *Apologetica Expositio* (wie Anm. 9), 59f.

<sup>78</sup> Bullinger zitiert Eranistes III, 226.27f; 200.4–7; 202.33; 203.4; 203.12–14 (G.H. Ettlinger).

<sup>79</sup> *Contra Eutychem* 1, PL 62, 100C–D, 101A, 102A. Der zitierte Text entspricht mit wenigen Abweichungen dem in PL 62 abgedruckten Text.

<sup>80</sup> *Apologetica expositio* (wie Anm. 9), 62f.

<sup>81</sup> ACO I,1,1,25 (E. Schwartz).

<sup>82</sup> ACO I,1,6,107.15–18; 142.17–9 (E. Schwartz).

Johanneskommentar, der allerdings vor der christologischen Kontroverse entstanden ist,<sup>83</sup> außerdem aus Theodoret, Eranistes II<sup>84</sup> und Vigilius von Thapsus<sup>85</sup> und Didymus nach Hieronymus. Den Textabschnitt aus Vigilius hat Bullinger bereits im Wahrhaften Bekenntnis zitiert.

Die einzelnen Elemente dieser Darstellung gehören in die Geschichte des christologischen Streites: die Anathematismen, Antithesen und Cyrills Verteidigung, ebenso die Absetzung des Cyrill und die Versöhnung zwischen Antiochien und Alexandrien. Bullinger bindet sie ein in ein und denselben Zusammenhang, und da die Absetzung Cyrills auf der Synode von Ephesus erfolgte, liegt es nahe, an die Synode als Rahmen der Darstellung Bullingers zu denken. Allerdings wurde Cyrill zwar neben Memnon von Ephesus und Nestorius auf der Synode von Ephesus 431 abgesetzt, den Friedensbrief aber schrieb Cyrill erst 433.<sup>86</sup> Die Schriften von Cyrill und Theodoret definieren die verschiedenen Standpunkte, aber es war nicht die Überzeugungskraft der Antiochener, die Cyrill veranlasste, seine Äußerungen zu präzisieren, um damit wieder in sein Amt eingesetzt zu werden. Die Schriften hängen mit der Wiedereinsetzung Cyrills nicht zusammen. Cyrill von Alexandrien erscheint in der *Apologetica expositio* als Angeklagter, der sich verteidigen muss, wie seine Absetzung aus dem Amt belegt.

In der Sache wiederholt Bullinger die Ausführungen zu den Vorgängen in Ephesus 1561 in *De conciliis*. In der Darstellung werden die Vorgänge dadurch komplexer, dass Bullinger einerseits den Zusammenhang der Vorgänge in Ephesus mit den Schriften von Cyrill und Theodoret wieder aufnimmt, wie er ihn in der *Apologetica expositio* erarbeitet hat, zudem aber die Texte von Sokrates, Evagrius Scholasticus und Nikephoros Kallistos einarbeitet. Im ersten Teil folgt er bis in den Wortlaut der Darstellung der spätantiken und byzantinischen Historiker, eine veränderte Bewertung der Vorgänge lässt sich daher nur am zweiten Teil ablesen.<sup>87</sup> Bullinger setzt damit ein, dass es weiterhin Anhänger der Lehre des Nestorius gab, gegen die Cyrill seinen Kampf richte. Daraufhin habe Kaiser Theodosius die Bischöfe zu einer Synode zusammengerufen. Die Ankunft der Orientalen unter Johannes von Antiochien verschiebt sich. Cyrill von Alexandrien und Memnon von Ephesus lassen die Synode dennoch beginnen und laden Nestorius vor. Obwohl dieser sich weigert zu kommen, bevor die Antiochener angekommen sind, verurteilt man seine Lehre und beruft sich hierfür auf den dritten Anathematis-

---

<sup>83</sup> Bullinger zitiert nach der Ausgabe: *Operum divi Cyrilli Alexandrini episcopi*, Basel (J. Hervagius) 1546 (Übersetzung von G. Trapezontius), die Belege sind schwer in PG 75 zu identifizieren.

<sup>84</sup> Eranistes II, 149.18–33 (G.H. Ettlinger).

<sup>85</sup> *Contra Eutychem*, PL 62, 126B–C.

<sup>86</sup> Bullinger datiert die Synode von Ephesus in das Jahr 434. *De conciliis* (wie Anm. 4), 97r.

<sup>87</sup> *De conciliis* (wie Anm. 4), 96r–98v.

mus des Cyrill. Diejenigen, die für Nestorius Partei ergreifen, versammeln sich ebenfalls und verurteilen Cyrill und Memnon. Inzwischen sind auch die Antiochener angekommen. Johannes von Antiochien verwirft das Vorgehen von Cyrill und Memnon und erklärt sie für abgesetzt. Während Cyrill und Memnon eine Entschuldigung vorbringen, nimmt Johannes vor der Synode auch nach drei Einladungen nicht Stellung, sondern reist ab.<sup>88</sup> Die Synode hebt daraufhin die Verfügungen gegen Cyrill und Memnon auf und setzt auch Johannes ab. Soweit referiert Bullinger aus Sokrates, h.e. VII 34 mit Ergänzungen, die sich bei Nikephoros Kallistos finden, der Sokrates weiter schreibt und Evagrius Scholasticus voraussetzt. Bullinger fährt jedoch fort und schreibt, dass zu all diesen Vorgängen hinzukomme, «quod Orientales non recte doctrinam Cyrilli intelligentes» und dass sie daher den Verdacht formulieren, dass Cyrill wie Apollinarius, die Naturen in Christus vermische. Theodoret, ein «vir doctissimus & eloquentissimus» schreibt die Antithesen. Cyrill werde verurteilt und von Theodosius des Amtes enthoben. Er erkläre daraufhin klar seinen Standpunkt, im deutschen Text heißt es: «Aber Cyrillus gab Theodoro sin gebürende antwort / entschuldiget vnnd erklart sich heiter».<sup>89</sup> Damit habe Cyrill die antiochenischen Bischöfe zufriedengestellt, man habe sich wieder ausgesöhnt, und alle unterschreiben die Absetzung des Nestorius. Der Streit kommt zur Ruhe. Hier kehrt Bullinger zum Text von Evagrius Scholasticus zurück. Bullinger hebt wiederum hervor, dass die christologische Auseinandersetzung in der Zeit des Konzils von Ephesus mit einer Verständigung endet.<sup>90</sup> Es ist anzunehmen, dass Bullinger dieses Bild vom christologischen Streit durchaus auch mit Blick auf den zweiten Abendmahlsstreit mit den Lutheranern zeichnet.

Bullingers Darstellung der Vorgänge in und um Ephesus in *De conciliis* enthält Widersprüche: Cyrill von Alexandrien wird zweimal von Theodosius abgesetzt, Johannes von Antiochien verlässt die Synode und versöhnt sich dennoch am Ende in Ephesus mit Cyrill. Bullinger verarbeitet, ohne die Widersprüche auszugleichen, zusätzliche Quellen. Durch die Zusammenstellung der Texte verändert sich die Rolle Cyrills in den Vorgängen in Ephesus. Seine Absetzung ist eingeordnet in eine Reihe weiterer Absetzungen. Cyrill erscheint nicht als Angeklagter und muss sich nicht verteidigen, er stellt die Behauptung der Antiochener richtig, nachdem deren Verdacht von Bullinger bereits als «non recte doctrinam Cyrilli intelligentes» eingeführt wurde. Theodoret wird zwar als bedeutender Theologe charakterisiert, aber der Gruppe der Antiochener und damit deren Missverstehen zugeordnet. Bul-

<sup>88</sup> Diese Details stammen aus Nikephoros Kallistos, h.e. 14,35, PG 146, 1173B. Nikephoros formuliert in Anlehnung an Evagrius Scholasticus, h.e. 1,5, PG 86, 2432 B.

<sup>89</sup> *De concilijs* (wie Anm. 4), 77v.

<sup>90</sup> Vgl. Evagrius Scholasticus, h.e. 1,5–6, PG 86, 2432 B–C.



linger versucht ein ausgewogenes Bild von beiden Theologen Cyrill und Theodoret zu zeichnen. Mit der Kritik an Theodoret, die dieses Bild einschließt, muss aber notwendig Theodorets Eranistes als Referenztext gegenüber der *Apologetica Expositio* zurücktreten.

Ein Jahr später in der ersten an Brenz gerichteten Schrift, *Responsio* 1562, erklärt Bullinger, dass der Dissens nicht in der Aussage von der untrennbaren, aber zugleich unvermischten Einheit der Person liegt, sondern in einer Ergänzung, die Brenz vornimmt und die nicht der Lehre der Väter entspricht. Brenz wird von Bullinger auf die altkirchlichen Autoren, unter diesen besonders auf Cyrill von Alexandrien, als anerkannter Maßstab in der Kontroverse verwiesen. Bullinger stellt hierbei eine Reihe von Testimonien aus Cyrill-Werken zusammen, die in der Tat seine Sache unterstützen. Er kommt wieder auf den Johanneskommentar von Cyrill zurück und benutzt ein weiteres Zitat aus den *Scholia de incarnatione unigeniti*,<sup>91</sup> zieht zusätzlich den ersten Brief an Succensus heran, in dem Cyrill den gegen ihn erhobenen Apollinarismusvorwurf erwähnt,<sup>92</sup> und nennt als Belege Cyrill, *Thesaurus*<sup>93</sup> und *De trinitate*.<sup>94</sup> Die Cyrill-Texte waren bereits durch Brenz in der Auseinandersetzung verwendet worden.<sup>95</sup> Bullinger vertieft gegenüber Brenz die Kenntnisse, benutzt andere Zitate, fügt weitere Cyrill-Texte hinzu und schreibt Auszüge aus. Nach einer Reihe von Hinweisen auf lateinische Autoren wie Tertullian, Ambrosius und Augustin erwähnt und zitiert Bullinger schließlich auch Theodoret und Vigilius<sup>96</sup>, es bleibt bei einem knappen Zitat von Theodoret.<sup>97</sup>

Bullingers Auflistung von altkirchlichen Belegen hat apologetischen Charakter, er appelliert an die Bereitschaft, die Texte als Referenztexte anzuerkennen. Die Voraussetzung aber, die Bullinger mit seinem Verweis auf altkirchliche Autoren macht, ist bereits unterhöhlt. Wenn der anerkannte Bestand von normativen Texten nicht identisch ist mit den überlieferten Texten aus der Alten Kirche und nicht jeder Text als Argument dienen kann, verliert die Auflistung von Testimonien an Überzeugungskraft. Die Konfrontation war nach dem Erscheinen von *De maiestate* von Johannes Brenz 1562 nicht mehr zu umgehen. Die Verwendung von altkirchlichen Belegen, die auf

<sup>91</sup> *Responsio* (wie Anm. 9), 58v-59r: PG 75, 397B-C (cap. 25).

<sup>92</sup> *Responsio* (wie Anm. 9), 60r-v: *Epistula ad Succensum* I,10 (ACO I,1,6,155.27-156.17, E. Schwartz).

<sup>93</sup> Bullinger zitiert nach der Ausgabe: *Operum divi Cyrilli Alexandrini episcopi*, Basel (J. Hervagius) 1546 (Übersetzung von G. Trapezontius), ass.22, PG 75, 268 ff; ass.28, PG75, 422 ff.

<sup>94</sup> *Responsio* (wie Anm. 9), 75v, ein allgemeiner Hinweis auf das 2. Buch *De Trinitate*.

<sup>95</sup> *Scholia de incarnatione unigeniti: De personali unione* (wie Anm. 51), 34.3-15, *De maiestate* 240.1-14; *Johanneskommentar: De personali unione* 36.15-28, *De maiestate* 292.11-19; *Ad Succensum: De personali unione* 38.27-34.

<sup>96</sup> *Responsio* (wie Anm. 9), 67v: Vigilius von Thapsus, *Contra Eutychetem*, PL 62, 128C und 126C-D zitiert auch in *Responsio* (wie Anm. 9), 79v, ausserdem *Responsio* 71r: PL 62, 109C.

<sup>97</sup> *Responsio* (wie Anm. 9), 71r: Theodoret, *Eranistes* III, 190.9 (G.H. Ettliger).

Konsens und Verständigung hinzielt, tritt auch bei Bullinger zurück. Die Themen gibt Brenz mit seinen scharfen Äußerungen gegen die «Zwingli-schen», gegen Petrus Martyr Vermigli und Bullinger in *De maiestate* vor. Brenz formuliert zunächst einen allgemeinen Vorbehalt gegen die Zürcher Arbeit mit Texten aus der Alten Kirche: «Sequantur igitur Martyr et Bullingerus eruditam vestustatem, nos sequemur rudem vetustatem illa longe antiquiorem. Sequantur doctos philosophos, nos sequemur indoctos apostolos.»<sup>98</sup> Er verschärft diesen Gegensatz durch eine Häretikerbeschreibung, die in der Alten Kirche benutzt wurde. Nach Brenz sind die Zitate von Bullinger und Vermigli deshalb wertlos, weil sie mit diesen Autoren aristotelisches Gedankengut aufnehmen. Nachdem dieser Vorwurf in den Raum gestellt ist, wendet sich Brenz Theodoret von Cyrus zu, einem Autor, auf den sich die Zürcher, so Brenz, in besonderer Weise berufen, um zu zeigen, dass dessen Äußerungen nicht unumstritten sind. In den Schriften von Brenz, *De maiestate* und Bullinger, *Fundamentum firmum* liegt eine Kontroverse um die Texte von Theodoret vor. Brenz integriert die aktuelle Kontroverse in die Paraphrase altkirchlicher Texte und konstruiert, anknüpfend an die Anathematismen, einen Dialog zwischen Theodoret und Cyrill, der die aktuellen Einwände gegen Bullinger mit den antiken Vorbehalten Cyrills gegen Theodoret verbindet.

An die Argumentation mit Kirchenvätertexten auf Seiten Bullingers schloss sich der Widerspruch gegen die Verwendung einzelner Autoren auf Seiten von Brenz an. Bullinger versteht die Ausführungen von Brenz als grundsätzliche Anfrage an das Argument des *consensus patrum*. Noch einmal ist die Frage nach Kriterien dafür gestellt, wer Zeugnis gibt vom *consensus patrum*. Anhand der Frage nach philosophischer Bildung, die Brenz gestellt hatte, lässt sich für Bullinger nicht entscheiden, ob ein Autor zu denen gehört, von denen er schreibt: «Sunt denique alia huiusmodi vt non tantum referant authoris sententiam, sed catholicae quoque ecclesiae & sensum & fidem.»<sup>99</sup> Es lässt sich nach Bullinger vielmehr belegen, dass auch Gebildete gegen die Häresien gekämpft haben. Damit befindet sich Bullinger bereits in einer historischen Argumentation. Bullinger stellt richtig und versucht, dem Widerspruch Brenz' die historische Grundlage zu entziehen, er stellt aber auch in den Kontext und fordert das Verständnis für eine historische Gestalt: «Expendisset autem apud se aduersarius Theodoretum floruisse ante annos mille & centum circiter.»<sup>100</sup> Bullinger hält Brenz, der seine Angriffe auf die Zürcher Theologie mit den Vorbehalten gegenüber Theodoret verbindet, den

<sup>98</sup> Johannes Brenz, *De maiestate* 374.20f, zitiert von Bullinger in *Fundamentvm firmvm* (wie Anm. 53), 152v.

<sup>99</sup> *Fundamentvm firmvm* (wie Anm. 53), 79v.

<sup>100</sup> *Fundamentvm firmvm* (wie Anm. 53), 80v.

Bischof entgegen, der vor 1100 Jahren lebte. Damit allerdings schafft Bullinger Distanz, obwohl er zugleich das Argument des *Consensus patrum* begründet. Für Bullinger stehen die Leistungen Theodorets in seiner Zeit und in seinem Bistum außer Frage. Er hält das Väterargument und die historische Beschäftigung mit den Texten zusammen. Seine Ausführungen gegen Brenz zielen auf den «*consensus orthodoxae vetustatis*», der nach Bullinger auf der Zürcher Seite zu finden ist. In der *Repetitio*, fünf Jahre später, zieht Bullinger wieder ausführlich altkirchliche Autoren heran, allerdings verzichtet er trotz der Apologie für Theodoret in *Fundamentum firmum* auf weitere Hinweise auf Theodoret.

In der konfessionellen Auseinandersetzung dominieren deutlich die altkirchlichen Konstellationen, in denen die Gegensätze klar definiert sind und sich auf andere Kontroversen abbilden lassen. Die Aufgabe bestand also vor allem darin, die patristischen Felder zu bestimmen, die sich eigneten, um strittige Positionen zum Ausdruck zu bringen. Bullinger versucht in fünf der hier besprochenen, an Lutheraner wie Brenz gerichteten Schriften eine weitere Kontroverse aus der Alten Kirche in der aktuellen Auseinandersetzung stark zu machen, nämlich Für und Wider die origenistische Konzeption der Auferstehung.<sup>101</sup> Gegen Origenes findet sich Bullinger auf der Seite des Hieronymus wieder und kann die lutherische Seite in die Nähe origenistischer Fehldeutungen rücken. Es geht um den gleichen strittigen Zusammenhang wie zuvor in der Auseinandersetzung um den christologischen Streit in der Alten Kirche. Für und Wider die Ubiquität und Omnipräsenz Christi hängen zusammen nicht nur mit der christologischen Frage, sondern auch mit dem Verständnis von Verklärung und Auferstehung. Die Ausführungen zielen auf die Frage des Abendmahls.

Bullinger fasst Luthers kurzes Bekenntnis damit zusammen, dass nach Luther der Leib Christi im Abendmahl nicht *localiter*, sondern *definitive*, d. h. gewisslich, leiblich und wahrhaftig gegenwärtig sei. Nach Bullinger verfängt sich Luther hier in einen Widerspruch. Ein wahrhafter menschlicher Körper ist nicht anders als *localiter* gegenwärtig. Es sei daher nicht möglich anzunehmen, dass der Körper nicht räumlich, aber dennoch als wahrer menschlicher Körper gegenwärtig sei. Strittig werden diese Aussagen, sobald die Frage nach der Gegenwart des Auferstandenen im Abendmahl gestellt ist. Bullinger macht deutlich, dass hier die mit der Auferstehung verbundenen Vorstellungen, insbesondere der Gedanke einer Verwandlung des Körpers in der Auferstehung in einen himmlischen oder geistigen Körper, und die Zwei-Naturen-Lehre aufeinandertreffen. Bullinger insistiert darauf, dass Verklärung und Auferstehung nicht die Eigenschaften des Körpers bzw. der

---

<sup>101</sup> Ad Testamentvm (wie Anm. 9), 26r, Responsio (wie Anm. 9), 73v-74v, Warhafte Bekantnuß (wie Anm. 9), 65v, 88v-90v, Repetitio (wie Anm. 9) 24r-v.

menschlichen Natur aufgelöst haben, und zu diesen, und dies wird Bullinger nicht müde zu wiederholen, gehören die Eigenschaften des Körpers wie Gestalt bzw. Form-Haben, Begrenztheit und Gebundenheit an einen Ort. Für Bullinger steht fest, dass der verklärte oder auferweckte Körper, und dies gilt für alle Menschen wie für Christus, ein menschlicher Körper bleibt, wie Bullinger sagt, mit Fleisch und Bein, und dass der Körper in der Auferstehung nicht vergeistigt wird. Aber wie ist es zu verstehen, dass der Auferstandene durch geschlossene Türen geht? Und was könnte es bedeuten, wenn der Auferstandene im Abendmahl in der Form gegenwärtig ist, in der er durch geschlossene Türen gegangen ist?<sup>102</sup>

Die Implikationen einer Vorstellung, die Auferstehung mit Verwandlung oder Vergeistigung gleichsetzt, findet Bullinger ausformliert in der Alten Kirche, nämlich in dem ausführlichen Brief von Hieronymus an Pammachius, in dem sich Hieronymus dem Origenismus von Johannes von Jerusalem widersetzt.<sup>103</sup> Es geht um Hieronymus' Kritik gegenüber den Ausführungen des Origenes zur Auferstehung. Bullinger referiert: Nach Origenes sei in der Auferstehung ein anderer Körper versprochen, der nicht mehr den irdischen Bedingungen unterliege, der geistig oder ätherisch sei, unsichtbar und unfassbar. Kontrovers stehen sich die Interpretationen der Geschichten von den Erscheinungen Jesu nach seinem Tod bei den Jüngern gegenüber. Für Hieronymus und für Bullinger stehen sie für die körperliche Seinsweise des Auferstandenen und der Auferstandenen, anders für Origenes, dessen Lehre nach Hieronymus, und das Argument benutzt Bullinger, zu dem Irrtum des Markion führe. Es fallen die Stichworte des Markion, Scheinleib, Phantasma und Gespenst, um Origenes' Äußerungen über die Seinsweise der Auferstandenen zu charakterisieren.<sup>104</sup> Origenes' Ausführungen über die Auferstehung werden auf die Christologie bezogen und von hier kritisiert. Bullinger findet in den Äusserungen Luthers bzw. in denen von Brenz Origenes' Vorstellung von einem vergeistigten Körper wieder. Er entnimmt dem Brief des Hieronymus die Verbindung zwischen den origenistischen, unbegrifflichen unbegreifbaren Geistkörpern und dem Docketismus des Markion. Mit Hieronymus stellt sich Bullinger gegen die Lutheraner auf die Seite der Origenes-Gegner.

Bullingers Kenntnisse über Origenes' Äußerungen im Zusammenhang mit der Auferstehung stammen aus der Abhandlung des Hieronymus an Pammachius. In der *Responsio* auf Brenz referiert Bullinger knapp den Ge-

<sup>102</sup> Warhaffte Bekantnuß (wie Anm. 9), 89r-v.

<sup>103</sup> *Contra Joannem Hierosolymitanum, ad Pammachium*, PL23,355–396. Bullinger hat diesen Text bereits 1541 in einem Brief an Nikolaus Müller, gen. Maier (22. Juli 1541) zur Lektüre empfohlen.

<sup>104</sup> *Responsio* (wie Anm. 9), 74r.

dankengang von Hieronymus.<sup>105</sup> Es ist, vergleicht man die Ausführungen Bullingers mit dem Text des Hieronymus, eine sehr knappe Skizze, reduziert auf ein einzelnes, allerdings bereits bei Hieronymus hervorgehobenes Argument. Bullinger findet ein einzelnes Argument und kommt wiederholt auf dieses Argument zurück, das er offensichtlich in einem bestimmten Zusammenhang für äußerst treffend erachtet. Dieses Vorgehen erklärt, dass Bullingers Schriften kein einheitliches Origenes-Bild zu entnehmen ist. Bullinger scheint um die origenistischen Auseinandersetzungen zu wissen, er ist aber ganz von seinen Quellen abhängig. Die Hieronymus-Lektüre führt Bullinger nicht zu einer einheitlichen, gegenüber Origenes kritischen Stellung. Bullinger stößt auf andere Texte und geht auch ihnen nach, insbesondere Euseb von Cäsarea.

Bullingers Beschäftigung mit den griechischen Kirchenvätern lässt sich in der Spannung zwischen historischer Arbeit und konfessioneller Auseinandersetzung beschreiben. Drei Aspekte sind hervorzuheben: Erstens, die konfessionelle Auseinandersetzung ließ mit dem Argument des *Consensus patrum* kaum Spielraum für historische Beobachtungen. Sie führte zu einer Engführung der Alten Kirche auf die Perspektive der Orthodoxie, wie sie seit dem 4. Jahrhundert fixiert wurde. Die Orthodoxie, die sich im *Consensus patrum* reproduziert, ist definiert als stabil, daher statisch und immer schon vorfindlich. Der *Consensus patrum* führt daher zwar zur Beschäftigung mit der Alten Kirche und zu immer neuen Bestätigungszusammenhängen, nicht notwendig aber zu Ansätzen historischer Arbeit. Allerdings wurde in der Zeit Bullingers das Konzept vom *Consensus patrum* selbst in die Debatte gezogen durch den Versuch, dem jeweiligen Gegner Argumente zu entziehen. Es kommt zur Diskussion um die normative Bedeutung einzelner Autoren, in der Auseinandersetzung zwischen Bullinger und Brenz vor allem um Theodoret von Cyrus. Bullinger begegnet Anfragen vor allem durch die historische Argumentation. Hierbei hat die Darstellung historischer Zusammenhänge und damit die Beschäftigung mit den antiken Historikern besondere Bedeutung.

Zweitens, in Bullingers Beschäftigung mit der Alten Kirche werden Durchblicke auf seine eigene Zeit sichtbar. Sie liegen weniger in einzelnen Details als in dem Gesamtbild, z. B. in dem irenischen Bild vom christologischen Streit, und zeigen eine Weite, aber auch einen historischen Ansatz in Bullingers Arbeit.

Drittens, zahlreiche Nebenbemerkungen, aber auch die Erörterung des Verhältnisses von Orthodoxie und Autorität zeigen das Interesse Bullingers, einzelnen Problemen historisch nachzugehen. Einem historischen Ansatz ist die hervorgehobene Bedeutung von einzelnen Texten aus der Alten Kirche

---

<sup>105</sup> *Contra Joannem* 23–30, PL 23,373D–382C.

bei Bullinger zuzuordnen, sowie Bullingers häufig genaue Quellenangaben und die Durchsichtigkeit seiner Schriften auf die von ihm verwendeten Quellen.